



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Paket mit Rückschein

AHC Oberflächentechnik GmbH  
In der Krümme 2  
64331 Weiterstadt

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt**

Unser Zeichen: **IV/Da 43.1-53e 621-2/23-AHC-7**  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 06.08.2015  
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger  
Zimmernummer: 3.072  
Telefon/ Fax: 6372 / 3700  
E-Mail: [helmut.wolfanger@rpda.hessen.de](mailto:helmut.wolfanger@rpda.hessen.de)  
Datum: **29. Juni. 2016**

## Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 10.08.2015, wird der Firma

**AHC Oberflächentechnik GmbH  
In der Krümme 2  
64331 Weiterstadt**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Weiterstadt  
Gemarkung Weiterstadt  
Flur 4  
Flurstück 66/4 und 66/6

die vorhandene Anlage zur Oberflächenbehandlung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Sie ergeht ferner unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2 b BImSchG.

Die Genehmigung berechtigt zu

1. Umbaumaßnahmen der HC-Anlage mit
  - phasenweiser Sanierung der Bodenbeschichtung
  - Austausch von Nebenanlagen

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

- Austausch von Bädern der HC-Anlage
- 2. Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage
- 3. Erweiterung der DNC- und LUK-Anlage mit Erhöhung des Wirkbadvolumens von 102,1 m<sup>3</sup> auf 118,4 m<sup>3</sup>.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Für die Oberflächenbehandlungsanlage-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ maßgeblich.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **II. Eingeschlossene Genehmigungen und Erlaubnisse**

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen und ein:

- Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 WHG bis zum 31.12.2031
- Baugenehmigung nach § 64 HBO für die in der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 19.01.2016) genannten Anlagenteile.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde die Anzeige nach § 41 HWG für die HC-Anlage eingereicht.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorbehalten.

### III.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Genehmigungsantrag vom 06.08.2015,
2. nachgereichte und ausgetauschte Unterlagen vom 07.10.2015, 09.11.2015, 21.12.2015 und 26.04.2016

#### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Ordner 1 Genehmigungsantrag**

##### **Inhaltsverzeichnis:**

- 1 Antragsgegenstand**
  - 1.1 Formulare Kapitel 1
  - 1.2 Erläuterungen Kapitel 1
    - 1.2.1 Allgemeines
    - 1.2.2 Kontaktdaten
    - 1.2.3 Antrag gemäß § 16 (1) BImSchG
    - 1.2.4 Antrag gemäß § 8a BImSchG
    - 1.2.5 Antrag auf Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG
- 2 Inhaltsverzeichnis**
- 3 Kurzbeschreibung**
  - 3.1 Allgemein
  - 3.2 Erläuterungen zum Antrag
  - 3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen
  - 3.4 Umweltschutz und Anlagensicherheit
    - 3.4.1 Luftreinhaltung
    - 3.4.2 Lärm
    - 3.4.3 Abwasser
    - 3.4.4 Abfall
    - 3.4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - 3.4.6 Brandschutz
    - 3.4.7 Arbeitsschutz
  - 3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 4 Betriebsgeheime Unterlagen**
- 5 Standort und Umgebung**
  - 5.1 Erläuterungen Kapitel 5
    - 5.1.1 Angaben zum Standort
    - 5.1.2 Betriebszeiten und Verkehrsbedingungen
  - 5.2 Anhang zum Kapitel 5
- 6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
  - 6.1 Formulare Kapitel 6
  - 6.2 Erläuterungen Kapitel 6
    - 6.2.1 Allgemein
    - 6.2.2 Anlagenstruktur
    - 6.2.3 Beschreibung der Betriebseinrichtungen
      - 6.2.3.1 Allgemein

- 6.2.3.2 BE1100 Chemielager 1
- 6.2.3.3 BE1200 Chemielager 2
- 6.2.3.4 BE1300 Lagertanks
- 6.2.3.5 BE2100 HC-Anlage
- 6.2.3.6 BE2200 DNC-Anlage
- 6.2.3.7 BE2200 LUK-Anlage
- 6.2.3.8 BE3000 Abluftreinigungsanlage HC-Anlage
- 6.2.3.9 BE3500 Abwasserbehandlungsanlage
- 6.2.3.10 BE4400 Frischwasseraufbereitung
- 6.2.3.11 Spültechniken
- 6.3 Anhang zum Kapitel 6
  
- 7 Stoffe**
  - 7.1 Formulare Kapitel 7
  - 7.2 Erläuterung zum Kapitel 7
  - 7.3 Anhang zum Kapitel 7
  
- 8 Luftreinhaltung**
  - 8.1 Formulare Kapitel 8
  - 8.2 Erläuterung zum Kapitel 8
  - 8.3 Anhang zum Kapitel 8
  
- 9 Abfallvermeidung und -entsorgung**
  - 9.1 Formulare Kapitel 9
  - 9.2 Erläuterung zum Kapitel 9
    - 9.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung
    - 9.2.2 Art und Menge der Abfälle
  
- 10 Abwasser**
  - 10.1 Formulare Kapitel 10
  - 10.2 Erläuterung zum Kapitel 10
    - 10.2.1 Allgemein
    - 10.2.2 Abwasserbehandlung
      - 10.2.2.1 Abwasserbehandlung nickelhaltiges Abwasser
      - 10.2.2.2 Abwasserbehandlung aluminiumhaltiges Abwasser
      - 10.2.2.3 Nachbehandlung
    - 10.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, optimalen Behandlung der Abwässer
  - 10.3 Anhang zu Kapitel 10
  
- 11 Abfallentsorgungsanlagen**
  
- 12 Abwärmenutzung**
  
- 13 Lärm**
  - 13.1 Formulare Kapitel 13
  - 13.2 Erläuterung zum Kapitel 13
  - 13.3 Lärmquellen
  - 13.4 Emissionsminderungen
  - 13.5 Anhang zum Kapitel 13
  
- 14 Anlagensicherheit**
  - 14.1 Formulare Kapitel 14
  - 14.2 Erläuterungen Kapitel 14
    - 14.2.1 Bezug zur 12. BImSchV
    - 14.2.2 Prüfschema der Störfallverordnung

- 14.3 Anlagen Kapitel 14
- 15 Arbeitsschutz**
  - 15.1 Formulare Kapitel 15
  - 15.2 Erläuterungen Kapitel 15
    - 15.2.1 Arbeitssicherheit allgemein
    - 15.2.2 Überwachung, Wartung und Instandhaltung
    - 15.2.3 Gefahrstoffverordnung
    - 15.2.4 Betriebsanweisungen
- 16 Brandschutz**
  - 16.1 Formulare Kapitel 16
  - 16.2 Erläuterungen Kapitel 16
  - 16.3 Anhang Kapitel 16
- 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
  - 17.1 Formulare Kapitel 17
  - 17.2 Erläuterungen Kapitel 17
    - 17.2.1 Allgemein
    - 17.2.2 Gefährdungsstufe der Anlagen
      - 17.2.2.1 LAU-Anlagen
      - 17.2.2.2 HBV-Anlagen
      - 17.2.2.3 Rohrleitungen
- 18 Bauantrag**
- 19 TEHG**
- 20 Umweltverträglichkeitsprüfung**
  - 20.1 Formulare Kapitel 20
  - 20.2 Erläuterungen Kapitel 20
    - 20.2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
    - 20.2.2 Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen
      - 20.2.2.1 Größe des Vorhabens
      - 20.2.2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
        - 20.2.2.2.1 Nutzung und Gestaltung von Wasser
        - 20.2.2.2.2 Nutzung und Gestaltung von Boden
        - 20.2.2.2.3 Nutzung und Gestaltung von Natur
        - 20.2.2.2.4 Abfallerzeugung
        - 20.2.2.2.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen
        - 20.2.2.2.6 Unfallrisiko
      - 20.2.2.3 Fazit
- 21 Betriebseinstellung**
  - 21.1 Erläuterungen Kapitel 21
    - 21.1.1 Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft
    - 21.1.2 Maßnahmen zur Entsorgung der Abfälle
    - 21.1.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks
- 22 Ausgangszustandsbericht**
  - 22.1 Formular Kapitel 22
  - 22.2 Erläuterungen Kapitel 22
  - 22.3 Anhang Kapitel 22

## IV.

### Nebenbestimmungen und Bedingungen gemäß § 12 BImSchG

#### A. Bedingung

1.

Die Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen ist erst nach vollständiger Umsetzung des Löschwasserrückhaltekonzepts vom 26.04.2016 und mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.4) und dem Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Darmstadt-Dieburg zulässig.

#### B. Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

## **2. Termine, Messungen**

### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Maßnahmen unter I. Nr. 1 und Nr. 2 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### 2.2

Zur Feststellung, ob die unter den Ziffern IV.B 3.1.2 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzung eingehalten wird, sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Änderung der Gesamtanlage Messungen nach Ziffer IV.B 2.3 - 2.6 durchzuführen.

### 2.3

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt ist mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung: Das Konzept der Emissionsmessungen, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung durch die o. g. Behörde.

### 2.4

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

### 2.5

Der Messbericht ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 2.6

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind wiederkehrend Emissionsmessungen gemäß Ziffer IV.B 2.2 dieses Bescheides durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen der Ziffer III.2 dieses Bescheides entsprechend.

Die Wiederholungsmessungen können, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, abweichend von Satz 1 mit den Messungen nach Ziffer III.3 des Genehmigungsbescheides vom 06.06.2011, Az.: IV/DA-43.1-53e621-2/23-AHC-5 durchgeführt werden.

### 2.7

Zur Durchführung der unter Ziffer IV. B. 2.2 und 2.6 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der DIN EN 15259 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie, repräsentative und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Nichtbeachtung dieser Anforderungen kann zu erheblichen Messfehlern führen und das Gesamtergebnis der Ermittlungen in Frage stellen.

### 2.8

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung sind die Geräuschemissionen nach Ziffer IV.B 3.2.2 am IP 3 Industriestraße 10 zur Nachtzeit auf Kosten der Betreiberin von einer in Hessen von der zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu lassen.

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Die Durchführung der Messungen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) mindestens 14 Tage vor Beginn der Messungen abzustimmen.

## 2.9

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen.

Die Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung der nach § 52 BImSchG zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Der Messbericht muss mindestens die Angaben nach Anhang A 3.5 TA Lärm und die für die Beurteilung der Messergebnisse erforderlichen sonstigen Randbedingungen (Wetterlage und Windrichtung, Zustand von Schallschutzeinrichtungen usw.), enthalten.

## **3. Immissionsschutz**

### 3.1 Luftreinhaltung

#### 3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

#### 3.1.2

An der Emissionsquelle E12 dürfen die Emissionen an Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid abweichend von Ziffer 5.2.4 TA Luft die Massenkonzentration von 60 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### Begründung:

Aufgrund der niedrigen Schornsteinhöhe ist ein abweichender, niedrigerer Wert als in der TA Luft vorgesehen festzusetzen.

#### 3.1.4

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### **Hinweise zur Luftreinhaltung**

1. Soweit auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 - 29/2002, S. 511-605).
2. Der Grenzwert der Ziffern IV. 3.1.2 bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.



## 3.2 Lärmschutz

### 3.2.1

Die von der Gesamtanlage einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission an dem nachstehend aufgeführten Bereich folgenden Immissionsrichtwert, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

### 3.2.2

Als Immissionsrichtwert im Gewerbegebiet werden festgesetzt:

IP 1 In der Krümme 3 (1. OG)

- tags (6 bis 22 Uhr) 65 dB (A)
- nachts (22 bis 6 Uhr) 50 dB (A)
- nachts (22 bis 6 Uhr) 65 dB (A) bei Büronutzung

IP 2 Rudolf-Diesel-Straße Flur 56/3 (1. OG) und IP 3 Industriestraße 10 (1. OG)

- tags (6 bis 22 Uhr) 65 dB (A)
- nachts (22 bis 6 Uhr) 50 dB (A)

### 3.2.3

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB (A) überschreiten.

### 3.2.4

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

### 3.2.5

- a) Der neue Kühlturm darf einen Schallleistungspegel von  $L_w = 72$  dB (A) nicht überschreiten.
- b) An der Zuluft-Ansaugöffnung am Wetterschutzgitter darf ein Schallleistungspegel von  $L_w = 62$  dB (A) nicht überschritten werden.
- c) Die Geräuschemissionen am Abluftkamin an der Abluftbühne der Kaminmündung darf einen Schallleistungspegel von  $L_w = 70$  dB (A) nicht überschreiten.

### 3.2.6

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz- und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.1, ist spätestens nach Abschluss der Planungsphase der geplanten Änderungen nachzuweisen, dass die zulässigen Schallleistungspegel gemäß IV.B 3.2.5 nicht überschritten werden.

### 3.2.7

Die in diesem Bescheid genannte Anlagenkapazität ist mit allen ihren möglichen Auswirkungen bei der Messung zu berücksichtigen. Die gesamte Betriebsweise ist konkret im Gutachten darzustellen.

### 3.2.8

Die Messung darf nicht von der Messstelle durchgeführt werden, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Gutachten erstellt hat.

### Hinweise zum Lärmschutz:

#### Nr. 1

Eine Überschreitung der festgesetzten Immissionswerte stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu dieser schädlichen Umwelteinwirkung bei, so hat die Behörde lt. Nummer 5.3 der TA Lärm vom 26.08.1998 die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

#### Nr. 2

Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten.

#### Nr. 3

Einwirkungsorte sind:

##### a. bei bebauten Flächen:

0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (s. Hinweis zum Lärmschutz Nr. 2).

##### b. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten:

An dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

## **4. Arbeitsschutz**

### 4.1

Für die Baustelle ist eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV zu erstellen, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Diese ist vom Bauherrn an das Regierungspräsidium zu übermitteln.

### 4.2

Es ist dafür zu sorgen, dass für die vorgenannte Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan nach § 2 Abs. 3 BaustellV) erstellt wird, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lässt und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält. Der SIGE-Plan ist jederzeit zur Einsicht an der Baustelle vorzuhalten.

### 4.3

Für die Ausführung des Vorhabens (inklusive der Bodensanierung und Anlagenmontage und -demontage) ist mindestens ein geeigneter Koordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellV und § 8,9 ArbSchG). Er hat unter anderem dafür zu sorgen, dass mögliche gegenseitige Gefährdungen vermieden und gemeinsam zu nutzende Sicherheitseinrichtung eingesetzt werden. Hierbei ist die TOP-Reihenfolge - technische vor organisatorischen bzw. persönlichen Schutzmaßnahmen - zu beachten.

#### 4.4 Gefährdungsbeurteilung

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung für die von dieser Genehmigung betroffenen Arbeitsplätze zu erstellen, welche die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung sowie die Maßnahmen welche zum Arbeitsschutz erforderlich sind beinhaltet. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren, Maßnahmenpläne müssen erstellt und umgesetzt werden.

##### Hinweis zur Gefährdungsbeurteilung:

Es wird auf die im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutzgesetz erlassenen Verordnungen:

- Arbeitsstättenverordnung
- Pers. Schutzausrüstungs-Benutzerverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

sowie auf Veröffentlichungen und Hilfsmittel der Berufsgenossenschaften hierzu hingewiesen.

#### 4.5 Lüftung der Arbeitsräume

##### 4.5.1

In den Arbeitsräumen, auch den Meisterbüros in den Hallen, muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die Luftqualität muss im wesentlichen der Außenluft entsprechen.

##### 4.5.2

Gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube sind an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle abzusaugen. Wirksame Absaugungen (z. B. Randabsaugung) mit technischer Funktionsüberwachung an allen Bädern müssen vorhanden sein ( außer bei Spülen o. ä.).

Bei der Auslegung der Lüftungstechnischen Anlagen ist der „Leitfaden zur Auslegung von Abluftanlagen an Galvanikanlagen“ zu berücksichtigen.

##### 4.5.3

Lüftungstechnische Anlagen sind jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen.

##### 4.5.4

Absaugkanäle und Absaugschlitze sind regelmäßig zu reinigen. Eine tägliche Funktionsprüfung muss durchgeführt werden.

#### 4.6 Arbeitsstättenverordnung

##### 4.6.1

Für Arbeiten an den Behältern sind Plattformen und Treppen mit Absturzsicherung vorzusehen. Leitern dürfen nur in Ausnahmefällen benutzt werden (ASR A 1.8).

##### 4.6.2

An Absturzkanten (z. B. der Auffanggrube) muss ein Geländer (ggfs. abnehmbar) angebracht werden (ASR A 1.8).

#### 4.6.3 Sichtverbindung

Arbeitsplätze müssen nach Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV ausreichend Tageslicht erhalten.

#### 4.6.4 Temperaturen

In Arbeitsräumen muss die Temperatur mindestens betragen:

- bei mittelschwerer überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit + 17° C
- bei leichter überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit + 19° C
- bei sitzender Tätigkeit + 20° C

Die Raumtemperaturen sollen + 26 ° C nicht überschreiten. Dies gilt nicht bei höheren Außentemperaturen. (ASR A 3.5).

#### 4.7

Arbeitsplätze sind nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärm-minderungs-technik so einzurichten, daß auf die Beschäftigten kein gesundheitsschädiger Lärm einwirkt. Der Beurteilungspegel darf 80 dB (A) nicht überschreiten.

Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel müssen so ausgewählt werden, dass eine Lärm-gefährdung so weit wie möglich verringert wird. Maßnahmen zur Lärm-minderung müssen bei Überschreitung getroffen werden (Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung).

#### 4.8

Neue, ergänzte und überarbeitete Maschinen und Anlagen müssen den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG entsprechend beschaffen sein.

#### 4.9

Die elektrischen Einrichtungen müssen in allen Teilen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) entsprechend beschaffen sein.

#### Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Bäder, Behälter und Leitungen müssen gemäß TRGS 201 gekennzeichnet sein.
2. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ist die TRGS 510 zu beachten.
3. Die TRGS 720 „Abwassertechnische Anlagen“, die BGI 8653 und die BGV C 5 „Abwassertechnische Anlagen“ sind zu beachten.
4. Die Anforderungen der BGI 552 „Galvaniseure“ sind zu beachten.

### 5. **Baurecht**

#### 5.1

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg ein maßstabsgerechter Liegenschaftsplan vorzulegen (siehe dazu Anlage 2 Nr. 2 Bauvorlagenerlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung).

### 6. **Brandschutz**

#### 6.1

Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von 3.200 Liter pro Minute über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Die Anzahl und der Standort der Überflurhydranten sind mit der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landkreises Darmstadt-Dieburg abzustimmen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist durch Vorlage eines Messprotokolls mit der Löschwassermenge erforderlich.

#### 6.2

Die Löschwasserrückhaltung ist entsprechend der Anlage vom 26.04.2016 des Brandschutzkonzeptes (siehe Kapitel 16) auszuführen. Das Löschwasserkonzept muss Bestandteil der sicherheitstechnischen Unterlagen und der Einsatzpläne werden. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis bei der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landkreises Darmstadt-Dieburg, vorzulegen.

Die Behörde behält sich (auf Antrag des Antragstellers) vor, für den Bereich Löschwasserrückhaltung nachträgliche Auflagen verbindlich zu fordern, sobald die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

#### 6.3

Die baulichen Änderungen für die Umsetzung der Löschwasserrückhaltung sind in einem separaten Baugenehmigungsverfahren genehmigen zu lassen.

#### 6.4

Der vorhandene Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) ist spätestens mit Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen zu aktualisieren. Er ist mit der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landkreises Darmstadt-Dieburg abzustimmen. Im BAGAP sind die erforderlichen Angaben für das Gefahrstoffkataster und die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen zu aktualisieren.

Die Feuerwehreinsatzpläne sind um das neue Löschwasserrückhaltekonzept zu ergänzen und mit einem zusätzlichen Blatt Löschwasserrückhaltung zu versehen. Die Ergänzung ist der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Feuerwehr in 5-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

#### 6.5

Die Flächen für die Feuerwehren sind gemäß den Eintragungen im Freiflächenplan nutzbar herzustellen. Die Flächen für die Feuerwehr sind dauerhaft mit dem Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt - Halteverbot nach StVO“ zu kennzeichnen.

#### 6.5

Sollten betriebliche Maßnahmen im Gefahrenbereich eingeleitet werden müssen, muss hierfür die entsprechende Schutzausrüstung mit Schutzanzügen, Schutzmasken und Schutzfilter vorgehalten werden.

#### 6.6

Der Anschluss der Absaugung der Löschwasserrückhaltung muss mit einem A-Anschluss für die Saugschläuche der Feuerwehr ausgestattet sein.

### Hinweise zum Brandschutz:

#### 1.

Vor der Inbetriebnahme ist eine Abnahme erforderlich. Hierzu müssen alle erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen und Unterlagen vorliegen. Dies gilt insbesondere für den BAGAP, Feuerwehreinsatzplan und Schutzausrüstung.

2.

Die Gefahrstoffe sind gemäß den gültigen Vorschriften dauerhaft zu kennzeichnen. Hierzu wird insbesondere auf die Angaben der richtigen „UN-Nr.“ hingewiesen.

## 7. Abfallrecht

7.1

Folgende Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Nickelschlamm aus Abwasserbehandlung	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
Aluminiumschlamm aus Abwasserbehandlung	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten

Hinweise zum Abfallrecht und abfallrechtlichem Nachweisverfahren:

1.

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die endgültige Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

2.

Erzeuger von gefährlichen Abfällen müssen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen.

Über die Entsorgung **gefährlicher Abfälle** sind gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

3.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

## 8. Wasserrecht

### 8.1 VAWs Anlagen

8.1.1

Die Sanierung der Bodenbeschichtung der HC-Anlage hat ausschließlich durch einen Fachbetrieb nach WHG zu erfolgen.

#### 8.1.2

Die Sanierungsmaßnahmen sind durch einen Sachverständigen nach Anlagenverordnung (VAwS) zu begleiten.

#### 8.1.3

Die Oberflächenbehandlungsanlage, HC-Anlage (BE 2100), ist nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und dann wiederkehrend im Fünfjahres Turnus durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

#### 8.1.4

Die Oberflächenbehandlungsanlage, LUK - Anlage (BE 2200), ist nach Erweiterung und dann wiederkehrend im Fünfjahres Turnus durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

#### 8.1.5

Die Oberflächenbehandlungsanlage, DNC - Anlage (BE 2300), ist nach Erweiterung und dann wiederkehrend im Fünfjahres Turnus durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

### 8.2 Abwasser

#### 8.2.1

Es ist ein aktualisierter Gesamtentwässerungsplan für das Werksgelände vorzulegen.

### 8.3 Abwasserbehandlungsanlage BE 3500:

#### 8.3.1

Die Abwasserbehandlungsanlage ist nach den hier jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

#### 8.3.2

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist geeignetes Personal zu beschäftigen. Das Personal der Abwasseranlage sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

#### 8.3.3

Es ist ein Bestandsplan der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen.

#### 8.3.4

Es ist eine Betriebsanweisung für die Abwasserbehandlungsanlage zu erstellen.

#### 8.3.5

Die Rohrleitungen, in denen das Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, müssen gegen das zu transportierende Abwasser beständig und dicht sein.

#### 8.3.6

Die Behälter, Apparate und sonstigen Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage müssen gegen die eingesetzten Stoffe beständig und dicht sein. Sie müssen zugänglich sein und allseits auf ihre Dichtheit kontrolliert werden können.

8.3.7

Oberirdische Rohrleitungen sind nach dem Durchflusstoff zu kennzeichnen.

8.3.8

Die Behandlungs-, Sammel- und Chemikalienbehälter sind entsprechend ihres Inhalts und Volumens zu kennzeichnen.

8.3.9

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine ständig leicht zugängliche Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben (Endkontrolle) einzurichten.

8.4 Gewerbliches Abwasser, aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 31 der Abwasser-  
verordnung (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) aus der Frischwas-  
seraufbereitung BE 4400

8.4.1

Die Genehmigung umfasst nur die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der in den Wasseraufbereitungsanlagen anfallenden gewerblichen Abwassers in den Ortskanal mit der jeweils genannten Abwassermenge und Konzentration:

Abwasser aus den Enthärtungs- und Umkehrosmoseanlagen

Abwassermenge max		35 m <sup>3</sup> /Woche
Parameter	Konzentration (mg/l)	Probenahmeart
Arsen	0,1	2-h-Mischprobe oder qual. Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2	Stichprobe

Die Analysen sind entsprechend der in der Anlage zu § 4 AbwV angegebenen Analysen- und Messverfahren durchzuführen. Gleichwertige Analysenverfahren sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zulässig.

8.4.2

Die in der obigen Tabelle genannten Grenzwerte sind Überwachungswerte (ÜW). Sie beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe und das beim jeweiligen Parameter genannte Analysenverfahren. Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen die genannten Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 v. H. übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Dagegen ist der Wert für die Abwassermenge ein Höchstwert, der immer einzuhalten ist.

8.4.3

Darüber hinaus gelten auch die Grenzwerte und Anforderungen der Abwassersatzung der Stadt Weiterstadt für die Einleitung nicht häuslichen Abwassers.

8.4.4



Die Eigenüberwachung gemäß § 61 WHG i. V. m. der EKVO der Abwasseranlagen und der Einleitungen hat in der nachfolgend beschriebenen Art und Umfang zu erfolgen:

Wöchentlich

Sichtkontrolle der Rohrleitungen und Frischwasseraufbereitungsanlagen auf Dichtheit.

Halbjährlich

Probenahme und Untersuchung des Abwassers im Ablauf der Anlage (Endkontrolle) auf die Parameter der o. a. Tabelle soweit mit ihnen zu rechnen ist, durch eine staatlich anerkannte Stelle.

(Hierzu können auch die Abwasseruntersuchungen der Stadt Weiterstadt herangezogen werden, wenn die Probenahme in dem Teilstrom vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen und vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation erfolgt).

Kontinuierlich

Ermittlung der Abwassermenge, die dem öffentlichen Kanal zugeführt wird.

8.4.5

In das gemäß § 6 EKVO zu führende Betriebstagebuch sind alle durchgeführten Funktionskontrollen, Wartungen und Reinigungen mit Datum und Namenszeichnung der verantwortlichen Person einzutragen. Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der Aufsichtsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

8.4.6

Entsprechend § 7 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) ist bis zum 31. März des Folgejahres eine Zusammenfassung der Eigenkontrollen des abgelaufenen Jahres in Form eines Eigenkontrollberichtes dem Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

8.4.7

Die Abwasserkanäle und -leitungen, über die die aufgeführten Abwässer gesammelt und abgeleitet werden, sind nach Anhang 1 der Eigenkontrollverordnung auf ihre Dichtheit und ihren Zustand zu überwachen.

Erstmalig ist die Dichtheit vor Inbetriebnahme der Einleitung nachzuweisen.

8.5 Gewerbliches Abwasser, das dem Herkunftsbereich des Anhangs 40 - Metallverarbeitung, Metallbearbeitung - Anwendungsbereich Galvanik - der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegt.

8.5.1

Die Genehmigung umfasst nur die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden gewerblichen Abwassers in den Ortskanal mit einer maximalen Abwassermenge von 35 m<sup>3</sup>/d und folgenden Grenzwerten nach Anhang 40 - Anwendungsbereich Galvanik - in der Endkontrolle/Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderem Abwasserteilströmen:

Parameter	Konzentration (mg/l)	Probenahmeart
AOX	1	Stichprobe
Arsen	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Blei	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe

Cadmium	0,2	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Freies Chlor	0,5	Stichprobe
Chrom	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Chrom VI	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Kupfer	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Nickel	1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Silber	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Zinn	2	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Zink	2	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe

#### 8.5.2

Die Analysen sind entsprechend der in der Anlage zu § 4 AbwV angegebenen Analysen- und Messverfahren durchzuführen. Gleichwertige Analysenverfahren sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zulässig.

Bei chemisch-reduktiver Nickelabscheidung gilt für Nickel ein Wert von 1mg/l.

#### 8.5.3

Die in der obigen Tabelle genannten Grenzwerte sind Überwachungswerte (ÜW). Sie beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe oder auf die Stichprobe und das beim jeweiligen Parameter genannte Analysenverfahren.

#### 8.5.4

Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen die genannten Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 v. H. übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

#### 8.5.5

Der Wert für die Abwassermenge ist ein Höchstwert, der immer einzuhalten ist.

#### 8.5.6

Darüber hinaus gelten auch die Grenzwerte und Anforderungen der Abwassersatzung der Stadt Weiterstadt für die Einleitung nicht häuslichen Abwassers.

#### 8.5.7

Wenn aufgrund einer geänderten Produktion oder durch den Einsatz anderer Behandlungschemikalien oder sonstiger Stoffe mit weiteren Parametern im Abwasser zu rechnen ist, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Umweltschutz - (nachfolgend: Dezernat IV/Da 41.4) umgehend zu informieren.

#### 8.5.8

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage oder wesentlicher Anlagenteile ist dem Dezernat IV/Da 41.4 mitzuteilen.

#### 8.5.9

Störungen in der Produktion der Galvanikanlagen mit Auswirkungen auf die Abwasserbehandlungsanlage sind unverzüglich dem Dezernat IV/Da 41.4 und dem Betreiber der kommunalen Abwasseranlagen anzuzeigen. Bei Schadensfällen sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen unter Beteiligung des Dezernats IV/Da 41.4 einzuleiten.

#### 8.5.10

Die Unternehmerin hat zu gewährleisten, dass umgehend nach Bekanntwerden von Tatsachen, die eine dauernde Verschlechterung der Ablaufqualität über die Grenzwerte hinaus erwarten lassen, Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen getroffen und eingeleitet werden.

#### 8.5.11

Die Eigenüberwachung gemäß § 61 WHG i. V. m. der EKVO der Abwasseranlagen und der Einleitungen hat in der nachfolgend beschriebenen Art und Umfang zu erfolgen:

##### täglich, vor Beginn der Behandlung

- Überprüfung der Füllstandsanzeigen
- Überprüfung der Dosiereinrichtungen auf Funktionsfähigkeit
- Sichtkontrolle der Dosierbehälter auf ausreichende Befüllung
- Überprüfung der Umwälzeinrichtungen auf Funktionsfähigkeit
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Schlammwässerungsanlage

##### Wöchentlich

- Sichtkontrolle der oberirdischen Rohrleitungen und der Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage auf Dichtheit
- Vergleich des pH-Wertes der festeingebauten Messgeräte mit einem Handmessgerät sowie Überprüfung der Grenzwertgebereinstellungen
- Kontrolle der Alarmfunktionen

##### Monatlich

- Reinigung und Nacheichung der festeingebauten pH-Elektroden.

##### Vierteljährlich

Probenahme und Untersuchung des Abwassers im Ablauf der Anlage (Endkontrolle) auf die Parameter der o.a. Tabelle soweit mit ihnen zu rechnen ist, durch eine staatlich anerkannte Stelle.

(Hierzu können auch die Abwasseruntersuchungen der Stadt Weiterstadt herangezogen werden, wenn die Probenahme im Ablauf der Abwasserbehandlung stattfindet).

##### Kontinuierlich

Ermittlung der Abwassermenge, die dem öffentlichen Kanal zugeführt wird.

##### Chargenweise

- Untersuchung des Abwassers im Ablauf der Anlage (Endkontrolle) auf die Parameter der o. a. Tabelle soweit mit ihnen zu rechnen ist, mit Hilfe von Schnellanalysemethoden (z. B. Fotometer). Die Schnellanalysemethoden sind durch regelmäßige Gleichwertigkeitsprüfungen mit DIN/DEV-Methoden zu überprüfen.

#### 8.5.12

In das gemäß § 6 EKVO zu führende Betriebstagebuch sind alle durchgeführten Funktionskontrollen, Wartungen und Reinigungen mit Datum und Namenszeichnung der verantwortlichen Person einzutragen. Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der Aufsichtsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

#### 8.5.13

Entsprechend § 7 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) ist bis zum 31. März des Folgejahres eine Zusammenfassung der Eigenkontrollen des abgelaufenen Jahres in Form eines Eigenkontrollberichtes dem Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

#### 8.5.14

Die Abwasserkanäle und -leitungen, über die die aufgeführten Abwässer gesammelt und abgeleitet werden, sind nach Anhang 1 der Eigenkontrollverordnung auf ihre Dichtheit und ihren Zustand zu überwachen. Erstmals ist die Dichtheit vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage nachzuweisen

#### Hinweise zum Wasserrecht:

1.

Die Einleitung von Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebsstörung) beruht, wird von der Genehmigung nicht erfasst.

2.

Ein halbes Jahr vor Ablauf der Genehmigung ist ein Antrag zur Neuerteilung zu stellen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind vorab mit dem Dezernat IV/Da 41.4 abzustimmen.

3.

Es kann bis zu viermal im Jahr eine staatliche Überwachung der Einleitung durch das Dezernat IV/Da 41.4 auf Ihre Kosten unvermutet durchgeführt werden (§ 100 WHG, § 63 HWG). Mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung kann meine Behörde eine gemäß der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Untersuchungsstelle (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen. Die Untersuchungen sind zu dulden.

### **9. Wartung und Instandhaltung**

9.1

Die Anlage ist mit allen zu ihr gehörenden Apparaten regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

9.2

Die Dokumentation über die Wartung und Instandhaltung ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren (auch elektronisch) und der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### Begründung für die Nebenbestimmungen IV. 9.1 und IV. 9.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3, der 9. BImSchV.

### **10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

10.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

## 10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

## **11. Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz**

### 11.1

Der Ausgangszustandsbericht ist spätestens bis zum 31.07.2016 dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5) vorzulegen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist nicht von der Vorlage des AZB vor dem genannten Zeitpunkt abhängig.

#### Zwangsgeldandrohung:

Zur Sicherstellung der in dieser Ziffer geforderten Vorlage des AZB wird Ihnen bereits jetzt gemäß den §§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 76 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I, S. 2), zuletzt geändert am 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- € für den Fall angedroht, dass der AzB nicht bis zum 31.07.2016 vorgelegt wird.

Die Androhung eines Zwangsgeldes ist als Vollstreckungsvoraussetzung erforderlich, um Sie mit Nachdruck dazu anzuhalten, Ihren Verpflichtung aus der Ziffer 11.1 nachzukommen.

### 11.2

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind ab der Inbetriebnahme für die im AZB beschriebenen Flächen alle 5 Jahre für das Grundwasser und alle 10 Jahre für den Boden auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die im Kapitel 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu untersuchen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

### 11.3

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit

Vorlage des letzten AZB's z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen.

## V.

### Begründung

#### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 3.10, Spalte c des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) vom 26.10.2014 (GVBl. I S. 331).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die letzte Genehmigung wurde am 07.03.2014, Az.: IV/DA 43.1-53e621-2/23-AHC-6, erteilt.

Die Firma AHC Oberflächentechnik GmbH, In der Krümme 2, 64331 Weiterstadt, hat mit Schreiben vom 06.08.2015, eingegangen am 10.08.2015, den Antrag gestellt, ihre Oberflächenbehandlungsanlage wesentlich zu ändern. Zeitgleich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für verschiedene Bauvorhaben beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin am 11.05.2016 und 13.06.2016 per E-Mail zur Stellungnahme übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 12.05.2016 und 28.06.2016 per E-Mail Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde am 07.03.2016 mit der öffentlichen Bekanntmachung veröffentlicht.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Weiterstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

- hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

#### Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert.

#### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

#### Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

#### Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer IV.B 4 sind dabei einzuhalten.

#### Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die freiwillige Feuerwehr Weiterstadt sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.B 6 dieser Genehmigung die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt werden.

#### Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Weiterstadt gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt. Gegen die Einleitung des Abwassers in die Kanalisation der Stadt Weiterstadt wurden keine Bedenken vorgebracht.

#### Wasserrecht

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Danach sind die beabsichtigten Abwassereinleitungen genehmigungspflichtig, da sie den Anhängen 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung und 40 Metallverarbeitung, Metallbearbeitung - Anwendungsbereich Galvanik - der AbwV zugeordnet sind und dort für das Abwasser Anforderungen vor der Vermischung festgelegt sind.

Die beantragte Genehmigung nach § 58 WHG kann unter den oben dargelegten Anforderungen und Nebenbestimmungen (IV. 8.4 und IV. 8.5) erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WHG gegeben sind. Für die diejenigen Schadstoffparameter, die in dem Abwasser vorkommen, wurden einzuhaltende Grenzwerte in den Bescheid aufgenommen. Bei Einhaltung der allgemeinen und branchenspezifischen Anforderungen der Anhänge 31 und 40 der AbwV ist davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen für die Gewässer verhütet werden. Insbesondere wird sichergestellt, dass die Schadstofffracht so gering wie möglich gehalten wird. Die Indirekteinleitungen sind auch nicht geeignet, das Abwasser in einer Weise zu belasten, dass die Einhaltung der Anforderungen die an die Direkteinleitung gestellt werden, konkret gefährdet wäre. Ferner werden die Anforderungen durch den Einsatz einer geeigneten Abwasseranlage sichergestellt.

Die Befristung der Genehmigung nach § 58 WHG auf 15 Jahre entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen und ist angemessen. Die Befristung stellt eine Festlegung der Dauer der Befugniseinräumung dar und stellt sicher, dass nach Ablauf der Frist über einen entsprechenden Antrag unter Zugrundelegung der dann bestehenden Verhältnisse in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zu entscheiden ist. Die Frist berücksichtigt Ihre Interessen an Planungsperspektive sowie das öffentliche Interesse an der Neubeurteilung der Einleitung.

Die von der Antragstellerin zugrundegelegte Anlagenabgrenzung nach § 2 Abs. 1 VAwS und der damit verbundenen Einstufung der Einzelbäder nach §6 VAwS konnte nicht übernommen werden.

Bei der Anlagenabgrenzung ist jeweils der vorrangige Zweck einer Anlage zu ermitteln. Die unterschiedlichen Becken zur Galvanisierung dienen dem Zweck der Oberflächenbehandlung von Materialien. Sie sind dann keine eigenständigen Anlagen, sondern bilden gemeinsam als Anlagenteile eine Anlage, die Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanik). D. h. der jeweilige Oberflächenbehandlungsanlage ist eine Gefährdungsstufe nach § 6 VAwS zuzuordnen.

Deshalb werden die HC-Anlage, die LUK-Anlage und die DNC-Anlage jeweils als eine Anlage angesehen mit den einzelnen Becken als Anlagenteile und bei der Formulierung der Nebenbestimmungen zugrunde gelegt.

#### Ausgangszustandsberichts (AZB)



Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Begründung der Auflage IV B. 11.1:

Angesichts des fortgeschrittenen Stadiums der AZB-Erstellung war ausnahmsweise gerechtfertigt, die Vorlage des AZB auf einen Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Änderungen festzulegen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage IV. B 11.3 sind § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG, § 36 Abs. 2 Nr. 4 f. HVwVfG. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

#### Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Der Ausgangszustandsbericht ist zu erstellen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o. g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **VI.**

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl. I S. 253). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

(Wolfanger)